BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 70/2011

vom 1. Juli 2011

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen", insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 50/2011 vom 20. Mai 2011 [1] geändert.

(2) Die Verordnung (EU) Nr. 1266/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2010 zur Änderung der Richtlinie 2007/68/EG im Hinblick auf die Etikettierungsvorschriften für Weine [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Richtlinie 2011/8/EU der Kommission vom 28. Januar 2011 zur Änderung der Richtlinie 2002/72/EG hinsichtlich der Beschränkung der Verwendung von Bisphenol A in Säuglingsflaschen aus Kunststoff [3] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 18 (Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird unter dem sechsten Gedankenstrich (Richtlinie 2007/68/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 R 1266**: Verordnung (EU) Nr. 1266/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2010 (ABl. L 347 vom 31.12.2010, S. 27)".

2. Unter Nummer 54zzb (Richtlinie 2002/72/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32011 L 0008**: Richtlinie 2011/8/EU der Kommission vom 28. Januar 2011 (ABl. L 26 vom 29.1.2011, S. 11)".

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1266/2010 und der Richtlinie 2011/8/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Juli 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
Kurt JÄGER

[1] ABl. L 196 vom 28.7.2011, S. 29.
[2] ABl. L 347 vom 31.12.2010, S. 27.
[3] ABl. L 26 vom 29.1.2011, S. 11.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.